

§ 6

Festlegung der Versicherungssumme

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, entsprechend der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume die sich aus dem Tarif ergebende Mindestversicherungssumme zu vereinbaren. Er kann eine höhere Versicherungssumme bestimmen, wenn der Wert der versicherten Sachen die Mindestversicherungssumme übersteigt. Die vereinbarte Versicherungssumme stellt für Schäden nach den §§ 1 und 3 im Schadenfall die obere Grenze der Versicherungsleistung dar.

(2) Bei der Versicherung gemäß dem § 2 setzt sich der Wert der versicherten Sachen aus dem Neuwert, Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungspreis gemäß dem § 7 Abs. 1 zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Wert der versicherten Sachen entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der versicherten Sachen (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sachen.

§ 7

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Schäden an den gemäß den §§ 1 bis 3 versicherten Sachen der Neuwert, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Beträgt der Zeitwert dieser Sachen am Schadentag weniger als 20 % des Neuwertes, ist der Zeitwert maßgebend;
- b) bei Vorräten, Waren und Tieren der Wiederbeschaffungspreis;
- c) bei Schäden an Decken und Wänden gemäß dem § 3 Buchst. c der Zeitwert;
- d) bei Gebäuden gemäß dem § 2 Buchst. b der Zeitwert.

(2) Bei teilbeschädigten Sachen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Werte vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes, wird darüber hinaus ein der Gebrauchswertminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen den im Abs. 1 genannten Werten und dem Restwert der Sachen unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Bei Schäden durch Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, die sich nicht in Gewahrsam eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbetriebes befanden, haben die Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten von jedem Schaden 50 M selbst zu tragen.

(4) Sind entwendete oder sonst abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückzahlen oder die Sachen der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Sachen in das Eigentum der Staatlichen Versicherung über.

(5) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird bei Schäden gemäß den §§ 1 bis 3 an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten oder die Eigentümer der mitversicherten fremden Sachen zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

Haftpflichtversicherungsschutz

§ 8

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle zu seinem Haushalt gehörenden Personen (Versicherte) gegen

Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, insbesondere

- a) als Teilnehmer am Straßenverkehr;
- b) als Besitzer einer Wohnung, eines alleinbewohnten Hauses (soweit sich darin kein Betrieb befindet) und aus der Unterhaltung von nicht mehr als 2 Garagen. Eingeschlossen ist die Verantwortlichkeit aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern;
- c) als Besitzer eines Kleingartens, Sommer- oder Wochenendgrundstückes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu 1 ha, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- d) aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem Wohn- oder Wochenendgrundstück oder im Kleingarten;
- e) als Halter von zahmen Haustieren und Bienen, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden; als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren jedoch nur, wenn Versicherungsschutz gemäß dem Abs. 2 vereinbart worden ist;
- f) als Benutzer von Kanadiern, Ruder- und Paddelbooten, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind, sowie Segelbooten;
- g) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Gebäudeeigentümer gegenüber vertraglich übernommenen Verantwortlichkeit.

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auf Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personen, die mit der Wartung, Pflege oder Aufsicht der dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten gehörenden Tiere beauftragt sind, in Ausübung dieser Tätigkeit. Werden während der Versicherungsdauer Tiere angeschafft, besteht Versicherungsschutz, wenn deren Anmeldung zur Versicherung bis spätestens 1 Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit erfolgt. Unterbleibt die Anmeldung, besteht von diesem Zeitpunkt an kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus dem Halten der betreffenden Tierart.

(3) Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ereignen. Sofern Bürger, Betriebe, Organe oder Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik geschädigt sind, besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der vorgenannten Staaten.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(5) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

§ 9

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben. Dieser Ausschluß gilt nicht für Ansprüche, die Kindern des Versicherungsnehmers und